

Wie vereinbar ist Gewerbeansiedlung am Europahafenkopf mit der Bremer Verwaltung?

Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP

Wir fragen den Senat:

1. Warum wurde am Ludwig-Franzius-Platz eine Fußgängerzone angelegt, die in ihrer Ausgestaltung den anliegenden Gewerbetreibenden die Abwicklung ihres Zu- und Anlieferverkehrs erheblich erschwerte?
2. Wie und zu welchem Zeitpunkt wurden Gewerbetreibende vorab informiert und bei der Ausgestaltung von Ausnahmeregelungen für Anlieger eingebunden, und wie lang war die Übergangszeit bis nach dem Inkrafttreten der Neuregelung polizeiliche Maßnahmen ergriffen wurden?
3. Welche Maßnahmen wurden wann ergriffen, um die Situation zu verbessern, und welche Erkenntnisse wurden daraus gewonnen, um künftig entsprechende Nutzungskonflikte in gemischten Gebieten auf Kosten des Gewerbes zu vermeiden?

Zu Frage 1:

Die planerischen Ziele für die Festsetzung als Fußgänger- und Radfahrbereich sind in der Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP142 erläutert, der seit dem 13.3.2019 wirksam ist. Schon der seit dem Jahr 2008 geltende Bebauungsplan 2359 setzte im Bereich des Ludwig-Franzius-Platzes und an der Buffkaje „Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgänger- und Radfahrbereich“ fest. Als repräsentativer öffentlicher Freiraum als Freiraumachse vom Hilde-Adolf-Park bis zum Europahafenbecken soll diese städtische Fläche weitestgehend von motorisierten Verkehren freigehalten werden und Besucher:innen zum Einkaufen bzw. Verweilen einladen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren für den VEP 142 sowie für den Bebauungsplan 2359 wurde die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und mehrfach die Möglichkeit für Einwendungen gegen die Festsetzung als Fußgängerzone gegeben. Die Einschränkung „Lieferverkehr Mo-Fr 7 – 11 Uhr frei“ wurde bereits mit der verkehrsbehördlichen Anordnung im Jahr 2014 von dem Sondervermögen Überseestadt als Straßenbaulastträgerin (gesteuert durch die Wirtschaftsförderung Bremen WFB) umgesetzt.

Bei der abschließenden Umsetzung der Verkehrsanordnungen werden in der Regel weder Gewerbetreibende noch Anwohner:innen erneut beteiligt oder informiert.

Da die Maßnahme bereits zehn Jahre zurückliegt, ist Art und Zeitpunkt der Information der Anlieger nicht mehr im Detail nachvollziehbar. Darüber hinaus war zu diesem Zeitpunkt am Ludwig-Franzius-Platz noch keine Bebauung vorhanden.

Zu Frage 3:

Mit der Ausweisung von eingeschränkten Anlieferzeiten in der Fußgänger- und Radfahrerzone wird nach Einschätzung des Senats den Interessen der Öffentlichkeit und der Gewerbetreibenden Rechnung getragen und ein insgesamt verkaufsförderndes Umfeld geschaffen.

Nutzungskonflikte wurden und werden in gemeinsamen Gesprächen zwischen den betroffenen Behörden und den Gewerbetreibenden erörtert; dabei wird nach Lösungsmöglichkeiten im Sinne aller Beteiligten gesucht.